

Richtlinien

der Stadt Wolfenbüttel

zur Förderung der Jugendarbeit

- in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2024 -
(Ratsbeschluss vom 13.03.2024)

- Gewährung von Zuschüssen
für Fahrten, Lager,
Seminare, internationale Begegnungen
und sonstige Maßnahmen der Jugendgruppen,
Jugendverbände, Jugendinitiativen und freien
Träger der Jugendarbeit -

I. Allgemeines

1.1 Die Stadt Wolfenbüttel gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit.

Zu den Grundprinzipien von qualifizierter Jugendarbeit nach § 1 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach § 1 SGB VIII übernimmt.

Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar und sind zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit“ anerkannt.

1.2 Diese Richtlinien werden gemeinsam mit den Empfängerinnen und Empfängern der Förderung regelmäßig, möglichst alle 2 Jahre, evaluiert.

2. Gegenstand der Förderung sind:

- a. Fahrten und Lager mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung
- b. außerschulische Seminare der Jugendarbeit zur musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung sowie Schülervertretungsseminare und Arbeitseinsätze von Schulklassen mit einer Dauer von 2 bis 7 Tagen (mit Übernachtung) sowie eintägige Seminare mit einer reinen Veranstaltungsdauer von mindestens 4 Stunden
- c. Ausbildungsseminare zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter und Fortbildungsseminare für Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- d. internationale Jugendbegegnungen mit einer Dauer von 5 bis 21 Tagen
- e. Tagesangebote, mindestens 4-stündig mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittsgeldern, Reisekosten etc.
- f. besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten
- g. Anschaffung von Gebrauchs- / Einrichtungsgegenständen für die Jugendarbeit
- h. Baumaßnahmen
- i. jährlicher Zuschuss für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich beruflichen, schulischen (auch Klassenfahrten), religiösen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, sportlichen o.ä. Charakter haben.

3. Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wolfenbüttel haben.

4. Pro angefangene 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird die Teilnahme einer Jugendleiterin / eines Jugendleiters bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen jedoch mindestens zwei gemischtgeschlechtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter.
Diese können auch über 27 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.
Bei auswärtigen Anbietern, an deren Angeboten auch Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel teilnehmen, werden auf jeweils 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter bezuschusst.
5. Fördermittel werden den Vereinen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendarbeit sowie Initiativen, Gruppen und Organisationen, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen zweckbestimmt eingesetzt werden, gewährt. Zudem erhalten Schulen für Maßnahmen in den Bereichen internationale Begegnungen und soziale / karitative Arbeitseinsätze Fördermittel.
6. Die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel nach der Maßnahmendurchführung mit dem Eingang des vollständigen Nachweises.
Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen und eine Vorabzahlung geleistet werden.
Die personengenaue Abrechnung erfolgt dann nach der Maßnahme.
7. Weitere Bedingungen (Fristen, etc.) bzw. Abweichungen von den unter I genannten Voraussetzungen sind unter II direkt bei den jeweiligen Maßnahmen aufgeführt.

II. Maßnahmen und Höhe der Förderung

1. Fahrten, Lager und Tagesmaßnahmen / Tages-Gruppenangebote

- 1.1 Bei Fahrten und Lagern im Inland von 2 bis 21 Tagen Dauer (mit Übernachtung) kann ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.
- 1.2 Bei Fahrten und Lagern im Ausland von 2 bis 21 Tagen Dauer (mit Übernachtung) kann ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.
- 1.3 Tagesmaßnahmen/ Tages-Gruppenangebote
Für Tagesmaßnahmen bzw. Gruppenangebote von mindestens 4-stündiger Dauer mit besonderen Kosten, wie z.B. Reise- oder Programmkosten (Eintrittsgelder etc.), können mit 5,- € je Teilnehmer/Teilnehmerin, jedoch maximal 1/3 der Kosten gewährt werden.
- 1.4 Die Zuschüsse sind vor dem Beginn der Maßnahme bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege – zu beantragen. Ein Programm ist beizufügen.

2. Mehrtägige außerschulische Seminare, Schülervertretungsseminare, Arbeitseinsätze von Schulklassen und Tagesseminare

- 2.1 Für Seminare und Bildungsfreizeiten von Jugendgruppen/-verbänden kann pro Tag und Teilnehmer/-in ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt werden.
- 2.2 Für Schülervertretungsseminare sowie soziale und karitative Arbeitseinsätze von Schulklassen (z.B. Kriegsgräberpflege, KZ-Gedenkstättenpflege) kann ein Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.
- 2.3 Eintägige Seminare sowie mehrtägige Seminare ohne Übernachtung mit einer täglichen Mindestveranstaltungsdauer von 4 Stunden können mit einem Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert werden, maximal jedoch 1/3 der tatsächlichen Kosten.

2.4 Anträge auf Bezuschussung sind vor der Maßnahmendurchführung bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege – zu stellen. Ein Programm ist beizufügen.

3. Seminare zur Jugendgruppenleiter/-innen-Aus- und -Fortbildung / JuLeiCa

3.1 Für Jugendgruppenleiter/-innen-Ausbildungs- und Fortbildungsseminare kann ein Zuschuss in Höhe von 12,00 € pro Person und Tag gewährt werden.

3.2 Teilnehmer/-innen von Ausbildungsseminaren sollen nicht unter 15 Jahre alt sein. Die Anwendung einer Altershöchstgrenze entfällt sowohl bei den vorgenannten Ausbildungs- als auch bei den Fortbildungsseminaren.

3.3 Jugendgruppenleiter/-innen-Ausbildungsseminare müssen einen Arbeitsumfang von mindestens 50 Stunden gewährleisten. In den 50-stündigen Gruppenleiterausbildungskursen darf kein Erste-Hilfe-Kurs enthalten sein. Fortbildungsseminare sollen eine reine Veranstaltungsdauer von 8 Stunden täglich umfassen.

3.4 Mindestens 8-stündige Seminare ohne Übernachtungen können maximal mit dem halben Tagessatz gefördert werden.

3.5 Anträge auf Bezuschussung sind vor der Maßnahmendurchführung bei der Stadt Wolfenbüttel – Stadtjugendpflege – zu stellen. Ein Programm ist beizufügen.

4. Internationale Jugendbegegnungen

4.1 Folgende Begegnungsmaßnahmen können gefördert werden:

- a) Begegnungen von Jugendgruppen/Jugendverbänden und Schulgruppen auf musischer, folkloristischer, sportlicher und gesellschafts-/jugendpolitischer Ebene, bei denen ein Gegenbesuch vorgesehen ist.
- b) Begegnungen, die gemeinnützigen Arbeitseinsätzen dienen, bei denen ein Gegenbesuch nicht möglich ist.
- c) Begegnungen mit Jugendlichen aus Staaten, bei denen ein Gegenbesuch nur schwer realisierbar ist.

4.2 Weitere Voraussetzungen / Einschränkungen der Förderung:

- a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Begegnungsmaßnahmen sollen in der Regel nicht jünger als 6 Jahre sein.
- b) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind auf das Gastland intensiv vorzubereiten.
- c) Das Besuchsprogramm ist zweck- und zielgerichtet vorzubereiten und mit dem Austauschpartner gemeinsam durchzuführen.
- d) Die Unterbringung in Gastfamilien oder die gemeinsame Unterbringung mit den Austauschpartnern im Gastland (Herberge, Zeltlager o.ä.) muss - zumindest anteilig - gewährleistet sein. Dies gilt nicht für gemeinnützige Arbeitseinsätze.

4.3 Höhe der Förderung:

- a) Für Begegnungsmaßnahmen im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 12,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gewährt werden.

- b) Abweichend von der zwingenden Voraussetzung des Wohnsitzes des Teilnehmers/der Teilnehmerin im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel können bei Begegnungsprogrammen mit Gruppen aus den Partnerstädten der Stadt Wolfenbüttel auch teilnehmende Mitglieder der Schulklasse bzw. Jugendgruppe mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes mit 6,00 € pro Person/Tag gefördert werden.
 - c) Für den Gegenbesuch in Wolfenbüttel kann eine Förderung in Höhe von 4,00 € je ausländischem Gast und Tag sowie 8,00 € für durchgängig teilnehmende Wolfenbütteler (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auch eine Unterkunft bieten) gewährt werden.
 - d) Für mehrtägige gemeinsame Programmgestaltungen außerhalb Wolfenbüttels besteht die Möglichkeit einer Förderung der deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Begegnungsmaßnahme zu den unter Ziffer 2.1 genannten Konditionen.
- 4.4 Anträge auf Bezuschussung sind vor der Maßnahmendurchführung bei der Stadt Wolfenbüttel - Stadtjugendpflege - zu stellen. Ein Programm sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan der Austauschmaßnahme sind beizufügen.

5. Sonstige Jugendpflegemaßnahmen

- 5.1 Für die Durchführung von sonstigen Aktionen und Initiativen der Jugendarbeit in Wolfenbüttel bzw. für Wolfenbütteler Kinder und Jugendliche mit offenen Angeboten wie z. B. Ausstellungen, Spielaktionen, Filmveranstaltungen, Musikveranstaltungen mit Amateurbands usw. kann ein Zuschuss von bis zu 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 €, gewährt werden.
- 5.2 Ein formloser Antrag, aus dem die Art der Maßnahme hervorgehen muss, soll grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor der Maßnahmendurchführung gestellt werden. Dem Antrag ist ein voraussichtlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 5.3 Die Festlegung der Zuschusshöhe erfolgt aufgrund des tatsächlichen Kosten- und Finanzierungsplanes, der 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme bei der Stadtjugendpflege Wolfenbüttel eingegangen sein soll.

6. Anschaffung und Instandsetzungskosten von Gebrauchs-/Einrichtungsgegenständen für die Jugendarbeit

- 6.1 Für den Kauf, die Instandhaltung und Reparatur von wertbeständigen, pädagogischen und technischen Arbeitsmitteln, die für die Jugendarbeit der Wolfenbütteler Träger notwendig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu 1/3 der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.000,00 € je Zuwendungsempfänger.
- 6.2 Der formlose Antrag, aus dem die voraussichtlichen Anschaffungskosten hervorgehen müssen, soll mindestens 2 Monate vor der Anschaffung eingegangen sein.
- 6.3 Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides getätigt werden.
- 6.4 Die Berechnung des Zuschusses erfolgt im Normalfall nach erfolgter Anschaffung mit der Vorlage der Kaufquittung (Rechnungskopie ist ausreichend). Dieser Beleg soll spätestens 8 Wochen nach der erfolgten Anschaffung bei der Stadtjugendpflege eingegangen sein.

7. Bau von Jugendräumen und -heimen

- 7.1 Für den Aus- und Neubau von Jugendräumen und Jugendheimen in Wolfenbüttel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt ebenfalls für Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Umbaumaßnahmen.

- 7.2 Ein formloser Antrag, dem die Bauzeichnungen, die Kostenübersicht, der Finanzierungsplan und eine ausführliche Begründung der Maßnahme beigefügt sein müssen, ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres zu stellen, welches dem Jahr, in dem die Baumaßnahmen aufgenommen werden sollen, vorausgeht.
- 7.3 Eine Eigenleistung von mindestens 1/3 der Gesamtkosten ist von dem jeweiligen Antragsteller/der jeweiligen Antragstellerin zu leisten. Soweit das Vorhaben vom Bund bzw. Land gefördert werden kann, sind bei diesen Stellen die entsprechenden Zuschüsse zu beantragen und bei dem Finanzierungsplan in Anrechnung zu bringen.
8. Zuschüsse für Jugendgruppenleiter/-innen
- 8.1 Jedem Träger der Wolfenbütteler Kinder- und Jugendarbeit kann für seine aktiven Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter ein Zuschuss in Höhe von 70,00 € je entsprechender Person gewährt werden, höchstens jedoch 420,00 € jährlich.
- 8.2 Die jeweiligen Jugendgruppenleiter/-innen müssen anerkannt und im Besitz einer gültigen, amtlichen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.
- 8.3 Die Festsetzung der jeweiligen Zuschusshöhe erfolgt auf Grundlage der Angaben im Fragebogen zur Kinder- und Jugendarbeit, den die Stadtjugendpflege jeweils im vierten Quartal eines Jahres an die in ihrem Adressverzeichnis erfassten Träger der Jugendarbeit, Jugendgruppen und Jugendverbände versendet.

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 13.03.2024 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die „Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit“ vom 25.08.2020 aufgehoben und treten außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 15.03.2024

gez.
Lukanic

Übersicht über die Zuschüsse der Stadt Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit

Weitere Informationen zur Förderung sind den aktuellen Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel zu entnehmen.

Art der Maßnahme	Höhe der Förderung
Fahrten und Lager (Dauer 2 – 21 Tage)	8,00 € je Tag und Teilnehmer/-in bei Inlandsfreizeiten 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in bei Auslandsfreizeiten
Außerschulische Tagesseminare und Gruppenaktivitäten, mindestens 4 Stunden	5,00 € je Teilnehmer/-in, maximal 1/3 der Kosten.
Außerschulische Seminare und Bildungsfreizeiten	10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in
Schülervertretungs-seminare und soziale/ karitative Arbeitseinsätze von Schulklassen	10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in
Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildungen	12,00 € je Tag und Teilnehmer/-in
Internationale Jugendbegegnungen / Begegnungen im Ausland	Förderfähig ab 6 Jahre 12,00 je Tag und Teilnehmer/-in
Gegenbesuch in Wolfenbüttel	8,00 € je aktiv teilnehmender / teilnehmenden Wolfenbüttelerin / Wolfenbütteler; 4,00 € je Gast
für Nicht-Wolfenbütteler Teilnehmer/-innen bei Begegnungen Wolfenbütteler Schulen oder Jugendgruppen mit den Wolfenbütteler Partnerstädten	6,00 € je Tag und Teilnehmer/-in
Sonstige Jugendpflfegemaßnahmen (Spielaktionen, Filmveranstaltungen, etc.)	1/3 der Gesamtkosten bis maximal 500,00 €
Anschaffungen / Reparatur von Arbeitsmitteln	1/3 der Gesamtkosten bis maximal 1.000,00 €
Zuschuss für aktive Jugendgruppenleiter/-innen	70,00 € pro JuLeiCa-Inhaber/-in (max. 420,00 € jährlich pro Wolfenbütteler Träger)